

TOP .....



Landeshauptstadt  
Mainz

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am 30.08.2018 betreffend Punkt 11.1 – Wiederkehrende Beiträge

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.)



Landeshauptstadt  
Mainz

10-Hauptamt  
im Auftrag

*32%*

Die Bezuschussung/Förderung der Investitionskosten für den Straßenausbau durch das Land Rheinland-Pfalz und den Bund bezieht sich nur auf den Gemeindeanteil von 35 %. Maßgeblich hierfür ist das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz. Den städtischen Gremien waren die Förderkriterien bereits in der Planungsphase bekannt.

Im Übrigen wurde die Satzung über die Festlegung der Beitragssätze für das Jahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz, zusammen mit den einzelnen Kostenaufstellungen für das jeweilige Abrechnungsgebiet (unter Angabe der umlagefähigen Kosten auf die Grundstückseigentümer sowie unter Angabe der Kosten für die Stadt Mainz), vom Stadtrat am 13.06.2018 einstimmig beschlossen.

Zuvor fand eine Vorberatung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Haupt- und Personalausschusses statt.

Nach der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der o.g. Satzung im Amtsblatt der Stadt Mainz wurden am 9.07.2018 die Festsetzungsbescheide an die Grundstückseigentümer versandt.

Darüber hinaus ist eine Unterrichtung der Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet 03.00 – Mombach durch Informationsschreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz AÖR, im Zusammenhang mit dem Versand der Bescheide für das Jahr 2016, am 7.6.2017, erfolgt.

Zu Frage 2.)

Gemäß § 1 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) stehen den kommunalen Gebietskörperschaften öffentliche Abgaben zur Deckung ihrer Aufwendungen zu (hier Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen nach KAG). Zur Ergänzung dieser Erträge/Abgaben dienen die Leistungen des Landes nach dem LFAG. § 2 LFAG regelt, dass das Land den kommunalen Gebietskörperschaften allgemeine und zweckgebundene Finanzausweisungen gewährt. Gemäß § 18 Absatz 2 LFAG dürfen Zuweisungen für Investitionen nur gewährt werden, sofern die Investitionskosten nicht oder nicht restlos durch Entgelte gedeckt werden können. Die Zuweisung durch das Land wird nur zu den Auszahlungen gewährt, die aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde zu tragen sind (allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde = Gemeindeanteil von 35 % im Abrechnungsgebiet Mombach).

Das bedeutet, Straßenausbaubeiträge sind vor den Fördermitteln der städtebaulichen Erneuerung (Programm soziale Stadt) und den Eigenmitteln der Gemeinde (Gemeindeanteil) zur Finanzierung einzusetzen.

In Rheinland-Pfalz besteht eine Beitragserhebungspflicht. Die „Kann-Bestimmung“ des § 7 Absatz 2 bzw. der §§10 und 10a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) als Beitragserhebungsrecht konkretisiert sich aufgrund der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu einer Beitragserhebungspflicht. Denn gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 GemO sind vorrangig Einnahmen aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) und nachrangig aus Steuern zu erheben (Gemeindeanteil). § 94 GemO verpflichtet jede Gemeinde, ohne Einräumung eines Handlungs- und Ermessensspielraums, Ausbaubeiträge in wirtschaftlich vertretbarem und gebotenen Umfang zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen – mit Ausnahme von Steuern – zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Der Wortlaut „soweit vertretbar und geboten“ führt zu keinem Entfall der Beitragserhebungspflicht.

Mainz, 7.01.2019



Katrin Eder  
Beigeordnete